

## Gebührenverordnung für das Amt für Berufsbildung

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>

von der Regierung erlassen am 5. Februar 2008

### Art. 1

<sup>1</sup> Für Beratungssitzungen im Rahmen der Berufs-, Laufbahn- und Studienberatung erhebt das Amt von Personen, welche das 20. Altersjahr vollendet und ihre berufliche Erstausbildung oder eine Mittelschule abgeschlossen haben, eine Pauschale von 150 Franken als Kostenbeteiligung.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

<sup>2</sup> Die Kostenbeteiligung umfasst maximal drei Beratungssitzungen während eines Jahres. Die Pauschale wird mit der ersten Beratungssitzung fällig. Bei ausgewiesener finanzieller Notlage kann das Amt auf schriftliches und begründetes Gesuch hin auf eine Kostenbeteiligung verzichten.

<sup>3</sup> Für Beratungen von Personen, welche ausserhalb des Kantons wohnhaft sind, beträgt die Kostenbeteiligung 150 Franken pro Beratungsstunde.

### Art. 2

<sup>1</sup> Das Amt erhebt folgende Gebühren für:

Administrative Dienstleistungen

- |   |     |      |
|---|-----|------|
| a) Erstellen von Duplikaten von Fähigkeitszeugnissen und Berufsattesten                         | Fr. | 50.– |
| b) Erstellen von Duplikaten von Notenausweisen  | Fr. | 50.– |
| c) Erstellen von Duplikaten von Ausweisen und Diplomen für Berufsbildende in beruflicher Praxis | Fr. | 50.– |
| d) Übersetzen von Fähigkeitszeugnissen  | Fr. | 50.– |

<sup>2</sup> Liegen ausserordentliche Umstände vor, kann das Amt die vorstehenden Gebühren erhöhen oder ganz erlassen.

### Art. 3

Mehrwertsteuer und Versandkosten werden zum Rechnungsbetrag dazugeschlagen.

Mehrwertsteuer und Versandkosten

### Art. 4

Die Gebührenverordnung für das Amt für Berufsbildung vom 13. Juli 1993<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1)</sup> BR 110.100

<sup>2)</sup> AGS 1993, 2821 und AGS 1998, 4202

**Art. 5**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.